

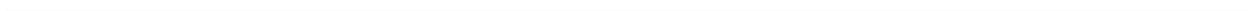
Reglement Rückstellungen

Pensionskasse Unilever Schweiz

Gültig ab 31. Dezember 2023

Verabschiedet am 6. November 2023

Ersetzt Ausgabe vom 31. Dezember 2022



Reglement Rückstellungen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel	1
Art. 2	Definitionen	1
Art. 3	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger	1
Art. 4	Rückstellungsarten	2
Art. 5	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	2
Art. 6	Rückstellung für Pensionierungen	2
Art. 7	Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten	3
Art. 8	Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger	3
Art. 9	pendente Leistungsfälle (Invalidität und Tod)	3
Art. 10	Rückstellung für spezielle Ereignisse	3
Art. 11	Wertschwankungsreserven	4
Art. 12	Weitere Rückstellungen und Reserven	4
Art. 13	In-Kraft-Treten	4

Reglement Rückstellungen

Art. 1 Ziel

1. Dieses Reglement wird in Anwendung der Art. 65b BVG und 48e BVV 2 erstellt. Darin werden die Vorsorgeeinrichtungen unter dem Titel „Transparenz“ verpflichtet, die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.
2. Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben wird in den folgenden Artikeln die Politik der Kasse bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Diese werden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vorsorgeziel zu garantieren.

Art. 2 Definitionen

1. Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der Kasse setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. den Rückstellungen;
 - d. den Reserven.
2. Unter den *Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger* versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und anhand von allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
3. Die *Rückstellungen* werden unabhängig von der finanziellen Situation der Kasse gebildet und dienen der Absicherung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen. Sie werden für die Berechnung des Deckungsgrads nach Art. 44 BVV 2 berücksichtigt.
4. Um ihre finanzielle Lage zu verstärken, kann eine Vorsorgeeinrichtung nebst den Rückstellung *Reserven* bilden. Eine Reserve kann nur aus einem Teil oder dem gesamten Ertrag des Rechnungsjahres gebildet werden. Die Reserven (z.B. Wertschwankungsreserve) werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 nicht berücksichtigt.

Art. 3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

1. Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der Kasse. Die Kasse verwendet die technischen Grundlagen BVG 2020 (Generationentafel CMI 3%), mit einem technischen Zinssatz von 0.00%.
2. Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung.
3. Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht der zur Deckung der Leistungen notwendigen Verpflichtung (Barwert der Leistungen).

Reglement Rückstellungen

Art. 4 Rückstellungsarten

1. Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt resp. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Kasse sind:
 - a. Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung;
 - b. Rückstellung für Pensionierungen;
 - c. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten;
 - d. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger;
 - e. Rückstellung für pendente Leistungsfälle (Invalidität und Tod);
 - f. Rückstellung für spezielle Ereignisse.
2. Der Experte für berufliche Vorsorge formuliert eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates bezüglich der Rückstellungen und ihrer Berechnungen, sofern diese im Rahmen dieses Reglements nicht definiert werden. Ferner schlägt der Experte für berufliche Vorsorge vor, welche Rückstellungen zuerst zu bilden sind, sofern sie nicht alle ihr Zielniveau erreicht haben.

Art. 5 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

1. Mit der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung werden die zukünftigen Kosten der Umstellung der technischen Grundlagen finanziert.
2. Die Rückstellung wird seit der Publikation der technischen Grundlagen 2015 und 2020 jährlich mit einem Betrag in der Höhe von 0.1% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten (ohne Sparguthaben im Kapitalplan) und der Rentenbezüger geäufnet. Die Rückstellung entspricht per 31.12.2021 0.5% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten (ohne Sparguthaben im Kapitalplan) und 0.5% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger.
3. Bei der Umstellung auf neue technische Grundlagen wird der erforderliche Betrag dieser Rückstellung entnommen, und die Äufnung sowie der Zielbetrag müssen neu überprüft werden.

Art. 6 Rückstellung für Pensionierungen

1. Mit der Rückstellung für Pensionierungen sollen die mutmasslichen Kosten für die ordentlichen und vorzeitige Pensionierungen finanziert werden. Diese entstehen durch die reglementarischen AHV-Überbrückungsrenten und dadurch, dass die reglementarischen Umwandlungssätze zur Bestimmung der Altersrente bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung vorteilhafter sind als die versicherungstechnischen Umwandlungssätze. Die Rückstellung wird jährlich entsprechend dem aktuellen Versichertenbestand neu festgelegt.
2. Die Höhe der Rückstellung entspricht den Kosten für alle Versicherten im Alter 52 und älter, unter der Annahme, dass diese im Alter 62 in Pension gehen.

Reglement Rückstellungen

Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten

1. Durch die Rückstellung für Risikoschwankungen sollen die kurzfristigen ungünstigen Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten abgedeckt werden.
2. Die Rückstellung wird auf der Basis einer Gesamtschadenanalyse mit einem Sicherheitsniveau von 99.9 % über 2 Jahre gebildet.
3. Die Rückstellung kann bei ausserordentlichen Kosten für die Risiken Invalidität und Tod in einem Jahr zur Deckung dieser Kosten teilweise oder ganz aufgelöst werden. Sie ist danach wieder auf ihren Zielwert zu erhöhen.
4. Die Kasse hat per 01.01.2021 eine kongruente Rückversicherung für die Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten bis 31.12.2023 abgeschlossen und hat diesen 2023 verlängert für 3 Jahre (bis 31.12.2026) mit jährlichem Kündigungsrecht seitens der Kasse. Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung vom 6.2.2023 beschlossen, jährlich zu überprüfen ob ein Wechsel zu einer Stop Loss Versicherung oder gar keiner Rückversicherung angebracht ist. Die Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten wird bis auf Weiteres nicht gebildet

Art. 8 Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger

1. Je kleiner der Bestand der Rentenbezüger ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht.
2. Der Zielwert der Rückstellung für Risikoschwankungen bei Rentnerbeständen wird in Abhängigkeit vom Vorsorgekapital ($VK_{Rentner}$) und von der Anzahl der Rentenbezüger ($N_{Rentner}$) ausgedrückt. Sie wird gemäss folgender Formel ermittelt:

$$\frac{0.5 \cdot VK_{Rentner}}{\sqrt{N_{Rentner}}}$$

Art. 9 Rückstellung für pendente Leistungsfälle (Invalidität und Tod)

1. Die Rückstellung für pendente Leistungsfälle wird bei Kenntnisnahme eines Versicherungsfalles, den die Kasse vermutlich übernehmen muss, geäuft.
2. Die Höhe der Rückstellung entspricht den gesamten Kosten der hängigen Versicherungsfälle am Bilanzstichtag, unter Berücksichtigung der Eintretenswahrscheinlichkeit.

Art. 10 Rückstellung für spezielle Ereignisse

1. Bis zum 31. Dezember 2016 wurden Anteile der Umstellungseinlage gemäss Art. 48 Abs. 6 bis 11 des Reglements, gültig ab 1. Januar 2013, welche auf Grund von Austritten nicht ausbezahlt wurden, der Rückstellung für spezielle Ereignisse gutgeschrieben. Zudem werden bis zum 31. Dezember 2019 Anteile der Umstellungseinlage gemäss Art. 48 Abs. 12 bis 17 des Reglements, gültig ab 1. Januar 2015, welche auf Grund von Austritten nicht ausbezahlt wurden, ebenfalls der Rückstellung für spezielle Ereignisse gutgeschrieben.

Reglement Rückstellungen

2. Der Stiftungsrat entscheidet über die konkrete Verwendung dieser Rückstellung, z.B. zur teilweisen Finanzierung einer Senkung des technischen Zinssatzes oder zur teilweisen Abgeltung einer allfälligen künftigen Senkung des Umwandlungssatzes.

Art. 11 Wertschwankungsreserven

1. Die Wertschwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen.
2. Die Berechnung erfolgt durch die Firma Complementa Investment Controlling AG, St. Gallen und basiert auf dem Konzept des Value at Risk. Der Value at Risk gibt an, welches Verlustniveau (an Deckungsgrad) mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) über einen gewissen Zeithorizont nicht überschritten wird.
3. Die Berechnung basiert einerseits auf Risiko- und Korrelationsschätzungen, die aufgrund der letzten 25 Jahre erstellt wurden und andererseits aufgrund von Renditeperspektiven. Die Schätzung der Renditeperspektiven berücksichtigt unter anderem das aktuelle Zinsniveau, Ausfälle, geschätzte Risikoprämien und Kosten der Vermögensanlage.
4. Sie berücksichtigt nebst den Wertschwankungen auch den Mittelbedarf für die Verzinsung von Altersguthaben bzw. Deckungskapital.
5. Die empfohlenen Wertschwankungsreserven (Zielgrösse) entsprechen einem minimalen Einjahresbedarf.
6. Die Höhe des Konfidenzniveaus zur Berechnung der Wertschwankungs-reserve wird durch den Stiftungsrat auf 99.25% festgelegt.

Art. 12 Weitere Rückstellungen und Reserven

1. Weitere Rückstellungen und Reserven können, sofern fachtechnisch begründbar, gebildet werden.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über die Äufnung von weiteren Rückstellungen und Reserven auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 13 In-Kraft-Treten

1. Das vorliegende Reglement wurde am 6. November 2023 durch den Stiftungsrat verabschiedet und tritt per 31. Dezember 2023 in Kraft.
2. Es ersetzt das Reglement vom 31. Dezember 2022.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.